

Kreisgruppe Freising



Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39

80538 München

vorab per TELEFAX

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt- und
Naturschutz Deutschland e.V.
Kreisgruppe Freising
Major-Braun-Weg 12
85354 Freising
Telefon 08161 / 66099
Fax 08161 / 232 917
bn.freising@t-online.de

17.05.2021

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a, Art. 72 ff. BayVwVfG für die
Verlegung der Bundesstraße 301 Freising – Au i-d. Hallertau;
Nordostumfahrung von Freising, 4. Tektur.
Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Naturschutz (BN) erhebt zu o.g. Verfahren fristgerecht Stellung:
Der BN sieht in der Tektur erhebliche rechtliche Mängel.

Der Erläuterungsbericht fasst die Altlastensituation wie folgt zusammen:

„Im Bodenmaterial waren häufig Belastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) mit zum Teil sehr hohen Konzentrationen auffällig. Viele PAK haben krebserregende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Einige PAK sind gleichzeitig persistent, bioakkumulierend und giftig für Menschen und andere Organismen. Punktuell wurden auch Belastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) nachgewiesen. Aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften können Kohlenwasserstoffe zwar nicht zur Grundwassersohle absinken, durch ihre - wenn auch geringe - Löslichkeit das Grundwasser jedoch erheblich verunreinigen.“

Angesichts dieser Befunde sehen wir es erforderlich, diese Altlast zu sanieren und halten es weder für korrekt und rechtskonform, diese einfach weiter zu überschütten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gutachter selbst auf eine nur stichprobenartige Untersuchung hinweist, die sich kleinräumig stark ändern kann. Auf Grund der Historie der Deponie (ungeordnet, ohne Überwachung) ist davon auszugehen, dass z.T. hohe Schadstoffbelastungen zu erwarten sind. Es widerspricht dem Vorsorgeprinzip, diese Altlast nicht geordnet zu sanieren.

Als erster Schritt sind umfangreichere Überwachungsmaßnahmen in Wasser und Luft austretende Schadstoffe zu installieren, dann ein Sanierungskonzept zu erstellen und in Angriff zu nehmen.

Lärmschutz

Ein den neuen Bedingungen angepasster Lärmschutzes für zusätzliche Betroffenheit der Anwohner ist erforderlich.

Keine Berücksichtigung des Klimaschutzes

„Da Methan das Klima 21-mal stärker aufheizt als CO₂, gehört es zu den besonders wirksamen Treibhausgasen und ist in hohem Maße an der Entstehung des Klimawandels beteiligt.“ (DUH, Internetauftritt). Deponiegase haben für die bundesweiten CH₄-Emissionen eine sehr erhebliche Bedeutung (0,8 % der Treibhausgasemissionen. Allein aus diesem Grund ist zumindest eine bereits technisch machbare Umwandlung des Methans erforderlich.

Diese wäre ein erster Schritt für eine nachfolgende Sanierung.

Keine ausreichende Berücksichtigung der Natura-2000-RL und WRRL

Die Fläche der Tektur liegt unmittelbar angrenzend an das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Moosach. Die Auwaldkartierung des LfU weist das Gebiet als (bis vor kurzem) Auwald aus. Das zeigt, dass das Vorhaben mitten in grundwasserreichem Boden liegt. Der Grundwasserkörper steht zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ mit überwiegend grundwasserabhängigen Lebensräumen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers als auch des FFH-Gebietes zumindest auf Dauer nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Um diese Gefahr abzuwenden, reicht eine reine Überwachung nicht aus, sondern erfordert eine Beseitigung des Gefahrenpotentials, sprich der Altdeponie mit ihren Schadstoffen.

Entsprechendes fordert auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Bei ihr gilt das Verschlechterungsverbot des Zustandes des Grundwasserkörpers, hier 1_G099. Da bekannt ist, dass Schadstoffe – wenn auch unterhalb der Grenzwerte – aus der Altdeponie austreten, ist das Verschlechterungsverbot zu beachten. In den Proben wurden sogenannte prioritäre Stoffe nach der WRRL gefunden (PAK) Es ist zu prüfen und zu erläutern, wie mit diesen Stoffen richtlinienkonform umgegangen werden soll: *„Die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen mit dem Ziel durch, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren. Die Einleitungen, Emissionen und Verluste der durch menschliche Aktivitäten bedingten prioritären gefährlichen Stoffe*

in Wasser sind innerhalb von 20 Jahren nach Verabschiedung (bereits jetzt!) der genannten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu unterbinden.“

Das erscheint bei den vorherrschenden Bodenverhältnissen zwingend nötig, denn:
„Nach Angaben der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung sind die gesamten Talbereiche des Isar- und Ampertales sowie der kleineren Tälchen im Hügelland als wassersensibler Bereich ausgewiesen. Diese Abgrenzung deckt sich im Wesentlichen mit den Grund- und Schichtwasserbereichen, die in der UVS als hoch empfindlich eingestuft.“

Naturschutzfachlicher Ausgleich unzureichend

Die Ausgleichsfläche A4 (Gmde. Fahrenzhausen) liegt im FFH-Gebiet Ampertal und beinhaltet Biotop, die als Lebensraumtyp der FFGH-RL anzusprechen sind. Dies ist nicht anrechenbar, da der Staat hier unabhängig von Eingriffen eine Erhaltungsverpflichtung hat. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist entsprechend nicht erfüllt bzw. defizitär. Es ist auch nicht erläutert, wieso durch die Höherlegung der Trasse nicht mehr Grund überbaut wurde. Sofern dies der Fall ist, dann ist der Ausgleichsbedarf zu ergänzen.

Fazit

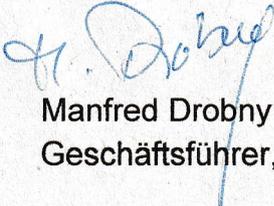
Zusammengefasst sehen wir die Notwendigkeit, die Tektur so lange nicht zu genehmigen, bis sichergestellt ist, dass die darunter liegende Altlast so saniert wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist eine Sanierung der Altlast erforderlich.

Der Hinweis, dass die Baumaßnahme nur einen Teil der Deponie betreffen würde, rechtfertigt nicht den Verzicht auf eine Sanierung. An Hand der vom Gutachter selbst betonten Unsicherheit bei den nur vorgenommenen Stichproben ist diese Aussage nicht ausreichend für eine Entscheidung, die Altlast nur zu überbauen.

Dazu ist ungeklärt, wie vorgegangen werden soll, wenn die Schadstoffaustritte über Grenzwerten zu liegen kommen.

Es ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen, wie dieses Problem auf der bereits überbauten Fläche gelöst werden soll.

Mit freundlichen Grüßen,



Manfred Drobny

Geschäftsführer, Kreisgruppe Freising